

# **Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Brandenberger Weiher in der Gemeinde Moorenweis als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21.7.1982**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5. 7. 1982, Nr. 820-8631-14-2/82, genehmigte

## **Verordnung:**

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Der südlich von Brandenburg, Gemeinde Moorenweis, gelegene Weiher mit seinen Verladungszone wird unter der Bezeichnung „Brandenberger Weiher“ in den in den Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ungefähr 0,54 ha. Es umfaßt in der Gemeinde Moorenweis, Gemarkung Moorenweis, Teilflächen der Flurstücke Nrn. 2332 und 2533.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Der Brandenberger Weiher ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen der hervorragenden Schönheit, Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde -
  1. das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
  2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. das Gewässer oder das Ufer zu verändern;

2. Entwässerungen jeglicher Art vorzunehmen,
3. natürliches oder künstliches Material abzulagern,
4. den Lebensbereich (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen oder
6. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz) oder
4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die extensive fischereiliche Nutzung im bisherigen Umfang und
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im Randbereich des Weihers.

### **§ 5**

#### **Genehmigungen**

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder

2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des flächenhaften Naturdenkmals „Brandenberger Weiher“ vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

## § 6

### Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Moorenweis abgegeben werden. Die Gemeinde Moorenweis ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - weiterzuleiten.

## § 7

### Zuwiderhandlungen

(1) Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zur 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs.

1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können, oder wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung

1. das Gewässer oder das Ufer verändert,

2. Entwässerungen jeglicher Art vornimmt,

3. natürliches oder künstliches Material ablagert,

4. den Lebensbereich (Biotop) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,

5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt oder

6. freilebenden Tieren nachstellt, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anbringt, diese Tiere fängt oder tötet oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht erfüllt.

(5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 21. 7. 1982

Landratsamt Fürstenfeldbruck

